Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2005/2006)

(1) Zweck der Förderung

Die Heizkosten sind massiv angestiegen. Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollten einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, die von den Preissteigerungen betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 3. Oktober 2005 in der Wohnsitzgemeinde gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eignen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2005/2006 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 120,00 für Ölheizungen und € 60,00 für sonstige Heizungen (z.B. feste Brennstoffe, Gas, Strom, Fernwärme).

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Antragsteller zumindest seit 1. Oktober 2005 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner im Haushalt angeführt sind, die für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner an der angegebenen Adresse seit 1. Oktober 2005 ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen.

(4) Einkommen

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter" Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.

Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer. Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.

Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden bei einem Einheitswert von

bis € 15.000,-	37%
über € 15.000,- bis € 36.500,-	41%
über € 36.500,- bis € 65.500,-	45%

des Einheitswertes herangezogen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht.

Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des ermittelten Jahresnettoeinkommens (abzüglich allfälligen Pachtzins).

Pension (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.

Als Einkommen gelten weiters bzw. sind dem Haushaltseinkommen zuzuzählen:

Karenzgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld

Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweilige Sozialversicherungsanstalten)

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 30.

Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).

Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z. B. Spitalskosten). Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).

Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten.

Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder

Lehrlingsentschädigung

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

Bundes- und Landesstipendien

Studien-, Schul- und Heimbeihilfen

Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe

Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag

Pflegegeld

Wohnbeihilfe

Taggeld von Präsenz- und Zivildienern

Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen

Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für 1-Personen-Haushalte	€ 774,-
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.202,-
für Alleinerzieher	€ 710,-
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 225,-

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Frist für die Antragstellung ist der 31.12.2005. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeindeamt/Stadtamt/ Bezirksamt des Magistrates Graz gilt als rechtzeitig. Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen werden vorbehalten.